

Teil A - Leistungsbausteine

Soweit Sie die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/ Gefahrengruppen gemäß Teil A Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 nicht beantragt haben, sind für Sie die diese Gefahren/Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen nicht maßgebend.

Baustein für die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung SV 8600/00

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Daten und Programme, Kosten und Ertragsausfallversicherung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?
- 1.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert?
- 1.1.3 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind in diesem Vertrag mitversichert?
- 1.1.4 Was ist in der Ertragsausfallversicherung (Klein-EA) versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind die Sachen der Landwirtschaft summarisch, d.h. mit nur einer Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein oder letzter Nachtrag) in der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.8

a) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung zum Neuwert einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme - soweit sie nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind - oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie deren Zubehör (am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile);
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- Sachen gemäß § 1 Luftverkehrsgesetz (Flugzeuge, Flugsportgeräte usw.);
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabautomaten;
- Sachen gemäß Ziffer 1.2 Abs. 1 e aa bis ee;
- Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 12;

b) der gesamte Tierbestand (ohne Geflügel in Intensivhaltung, sonstige Tiere und wertvolle Einzeltiere);

c) die Ernteerzeugnisse;

Dies umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen, einschließlich Saatgut. In der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.1 sind diese, mit Ausnahme von Hackfrüchten, Obst und Gemüse, auch im Freien versichert.

d) die sonstigen Vorräte der Landwirtschaft;

e) eine Vorsorgesumme gemäß Ziffer 5.3 z. B. für künftige Anschaffungen.

(2) Soweit dies vereinbart ist, die sonstigen Tiere (z.B. Geflügel, Schafe, Ziegen).

(3) Soweit dies vereinbart ist, die wertvollen Einzeltiere. Als solche gelten Tiere, welche auf Grund ihrer Abstammung, ihrer Körper-

form oder ihrer eigenen Leistungen einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen.

(4) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir in der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.1

a) Schäden durch Blitzschlag an Weinbergen und Obstanlagen;

b) Schäden an der Einrichtung einer Weinprobierstube/Straußenwirtschaft auf dem Versicherungsgrundstück;

c) stehenden, wachsenden Waldbeständen;

d) zum Abtrieb bestimmten oder geschlagenen Holzbestände, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet. Bei außergewöhnlichen Massenabtrieben, z.B. durch Sturm oder Insektenschäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt.

(5) Soweit dies vereinbart ist, sind in der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.8 die selbstfahrende Arbeitsmaschinen zum Zeitwert versichert (Versicherungssumme siehe Versicherungsschein oder letzter Nachtrag).

(6) Versichert sind in der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen gemäß Ziffer 1.3.9

a) Maschinen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;

b) maschinelle Einrichtungen;

c) chemische / physikalische Anlagen und Geräte;

d) sonstige technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte;

soweit Sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind.

e) Zusatzgeräte und Reserveteile, auch im nicht betriebsfertigen Zustand. Der Ausschluss nach Ziffer 1.3.9 Abs. 5 b gilt nicht;

f) Sachen, die sich in der Bearbeitung in/an der versicherten Maschine befinden, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört werden. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

g) Ersatz-, Leih- oder Mietmaschinen

Versichert sind gleichartige Ersatz-, Leih- oder Mietmaschinen, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles an den versicherten Sachen vorübergehend, während der schadenfallbedingten Reparatur, eingesetzt werden. Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

h) Soweit dies vereinbart ist, sind zusätzlich auf Erstes Risiko versichert in der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.9 die landwirtschaftlich genutzten und stationär eingesetzten Maschinen und Anlagen, jedoch ohne die mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungen (Versicherungssumme siehe Versicherungsschein oder letzter Nachtrag), sowie hierin enthalten die elektrotechnische Büroausstattung der Landwirtschaft bis 5.000 EUR (der Ausschluss gemäß Ziffer 1.3.9 Abs. 5 e bleibt unberücksichtigt) bestehend aus

- Anlagen und Geräten der Informationstechnik, wie z.B. Personal-Computer mit Monitor und Drucker; jedoch ohne mobil einsetzbare Geräte, wie Notebooks und Laptops;
- Anlagen und Geräten der Kommunikationstechnik, wie z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletex- und Telefaxgeräten, Funkfeststationen; jedoch ohne mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone;
- Kopiergeräten, Diktiergeräten, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräten, Adressier-, Frankier- und Kuvertiermaschinen.

(7) Versichert sind in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile:

Außenscheiben, Innenscheiben, Spiegel, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser und Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen), Aquarium- und Terrariumscheiben.

Künstlerisch bearbeitete Sachen sind nur versichert, soweit dies eigens vereinbart ist.

(8) Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit Sie

- a) Eigentümer sind;
- b) diese unter Eigentumsvorbehalt erworben haben oder
- c) diese sicherungshalber übereignet haben.

(9) Versichertes Interesse in der Maschinenbruchversicherung

Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

(10) Fremdes Eigentum

Soweit dies vereinbart ist, ist über Abs. 8 hinaus fremdes Eigentum versichert, sofern es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und Ihnen zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit Sie nicht nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart haben, dass die fremden Sachen durch Sie nicht versichert zu werden brauchen.

(11) Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Abs. 8 b, Abs. 8 c und der Abs. 10 gilt für Ihre eigene Rechnung und die des Eigentümers. Nur in den Fällen der Abs. 10 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.

(12) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

a) Bei der Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

b) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch das persönliche Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen (ohne Bargeld, Wertpapiere, Wertsachen, elektronische Geräte, Kraftfahrzeuge).

c) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Ziffer 1.4.4 Abs. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Ihr Verschulden oder ohne Verschulden des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so werden wir unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

(13) Nicht versichert sind

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Freileitungen außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke;

c) Tunnel und Anlagen des Untertagebaus;

d) Off-shore-Anlagen und eigenständige On-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.

1.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert?

(1) Daten und Programme sind keine Sache.

(2) Versichert sind jedoch:

a) Schäden an Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Abs. 2, 3 und 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Wir ersetzen die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

c) Daten und Programme als Handelsware

Wir ersetzen die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

d) Sonstige Daten und Programme

Wir ersetzen sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 11. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

(3) Nicht versichert sind

a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Ebenso leisten wir ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

1.1.3 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind in diesem Vertrag mitversichert?

(1) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Be-

trachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen erfolgten.

c) Sind wir berechtigt, die Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendersatz nach a und b entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen gemäß unserer Weisungen entstanden sind.

e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen hin vorzuschießen.

f) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

g) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch freiwillige Zuwendungen Ihrerseits an Helfer, die sich bei der Schadensbekämpfung/-begrenzung in Folge eines Versicherungsfalles eingesetzt haben, sofern vorher unsere Zustimmung vorlag. Die Entschädigung ist bis zu dem vereinbarten Betrag je Helfer begrenzt, maximal im gesamten die vereinbarte Höchstentschädigung.

(2) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Wir erstatten die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.

(3) Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten);

b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);

aa) bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß Ziffer 1.3.5 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß Ziffer 1.2 Abs. 1 b hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

bb) Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß Ziffer 2.1 Abs. 2 werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

c) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der – auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr – versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

(4) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem Sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

(5) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (Verkehrssicherungsmaßnahmen).

(6) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

a) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem Sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

(7) Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit dies vereinbart und nicht bereits im Versicherungswert berücksichtigt ist, ersetzen wir auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles.

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

(8) Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzen wir die nach den Bestimmungen der Ziffer 1.4.5 durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

(9) Kosten für die Dekontamination von Erdrreich

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

aa) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb Deutschlands zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;

bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und

bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so ersetzen wir die Aufwendungen gemäß Abs. 9 a bis 9 b, soweit Sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einlieferer Haftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

(10) Beschleunigungskosten

Soweit dies vereinbart ist, und nicht über einen anderen Vertrag Entschädigung erlangt werden kann, ersetzen wir die notwendigen Kosten für Beschleunigungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, um eine beschleunigte Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zu erreichen.

(11) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und von Daten sowie Programmen gemäß Ziffer 1.1.2 Abs. 2 d einschließlich der Installationskosten für diese Programme; ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leisten wir Entschädigung nur in Höhe des gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 4 berechneten Wertes des Materials.

(12) Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir infolge eines Versicherungsfalles Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), sowie echte Perlen und Edelsteine gemäß Ziffer 1.2 Abs. 1 e

a) in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder mit einer Verankerung nach Vorgaben des Herstellers im Boden- oder Mauerwerk oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür;

b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.

Bis zu 500 EUR ersetzen wir die genannten Sachen gemäß a und b innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen ge-

mäß Ziffer 1.2 Abs. 1 a bis d auch ohne den Voraussetzungen Ziffer 1.1.3 Abs. 12 a und 12 b.

(13) An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Antennen-, Gefahrenmelde-, Videoüberwachungs-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, Abzugs- und Lüftungsanlagen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

b) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Schäden an diesen Sachen durch einfachen Diebstahl.

Die Regelung gemäß a und b gilt nicht für die Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7.

(14) Sachen im Freien

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir Schäden auf dem Versicherungsort an Firmenschilder, Blumentröge und -kübel, Fahrrad- und Verkaufständer, Kundenstopper und Plakatschilder, Heizstrahler, Sonnen-/Regenschirme, Gartentische- / -stühle und -bänke, Mobile Theken, Pflanzen und Sträucher (Deko), Leergut die durch

a) Sturm/Hagel beschädigt oder zerstört werden;

b) Diebstahl abhandenkommen, wenn diese einzeln gegen die Wegnahme gesichert waren.

Die Regelungen nach Ziffer 1.3.9 bleiben hiervon unberührt. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

(15) Diebstahl von Geschäftsfahrrädern, Krankenfahrstühle oder Rollatoren

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir den Diebstahl von Krankenfahrstühlen oder Rollatoren, sowie der Geschäftsfahrräder (inkl. PEDELEC – nicht zulassungs-/versicherungs-/kennzeichnungspflichtig), wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

(16) Verderb von Lebensmitteln

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir den Verderb von Lebens- und Genussmittel durch Ausfall der öffentlichen Stromversorgung außerhalb der Geschäftszeiten.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

(17) Aufwendungen in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Ziffer 1.3.2 die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalles oder infolge des Versuches einer Tat gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 1 a, Abs. 1 b oder 1 d;

a) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden) sowie an Schaukästen und Vitrinen (ausge-

nommen Verglasungen) auf dem Versicherungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung;

b) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 1 a und 1 b oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 1 a bis 1 c abhanden gekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;

c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung;

d) für Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen infolge eines Versicherungsfalles durch Raub gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 4 und 5 innerhalb des Gebäudes, in dem sich die Versicherungsräume befinden bzw. des gesamten dazugehörigen Grundstückes, oder auf Transportwegen innerhalb Deutschlands.

(18) Aufwendungen in der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir in der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen gemäß Ziffer 1.3.9, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

a) Aufwendungen für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten;

b) Aufwendungen für die Gerüstgestaltung oder Bereitstellung eines Provisoriums;

c) Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um Maschinen oder Teile davon vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.

Sofern keine Miet- und Leihkosten anfallen, können auch nachgewiesene Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten der beschädigten Maschine ersetzt werden.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens für weiterlaufende Finanzierungs- oder Leasingraten aufwenden muss, ohne dass diese von der beschädigten Maschine vorübergehend ganz oder teilweise erwirtschaftet werden können.

Als vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 2 Monaten anzusehen.

d) Schäden an Gebäuden

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um Schäden an eigenen, gemieteten oder geleasten Gebäuden zu beseitigen.

(19) Aufwendungen für die Wiederherstellung von Mustern, Anschauungsmodellen usw.

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

(20) Mehrkosten durch Wasser- oder Gasverlust

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.3 Leitungswasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch samt anfallender Abwassergebühr durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird (Wasser- oder Gasverlust).

(21) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an Rohren der Wasserversorgung innerhalb des versicherten Betriebes bis zur vereinbarten Jahreshöchstschädigung, sofern diese Rohrverstopfung ursächlich für einen versicherten Leitungswasserschaden gewesen ist.

(22) Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir Reisemehrkosten, wenn Sie oder ein Beauftragter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise unterbrechen oder abbrechen und an den Schadenort reisen und aus einem anderen Versicherungsvertrag hierfür keine Leistung erhalten.

a) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die eines Beauftragten am Schadenort notwendig macht.

b) Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

c) Reisemehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem vorher benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

d) Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.

e) Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

f) Sie oder der Beauftragte sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

(23) Provisorische Sicherungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.2 die Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung (Bewachungskosten) zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Ziffer 1.3.2 entstehen. Wir erstatten die Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen, Einbruchmeldeanlagen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

(24) Bruchschäden an Armaturen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Wassermesser, Geruchsverschlüsse, Waschbecken und Badeinrichtungen) bis zur vereinbarten Jahreshöchstschädigung.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

(25) Aufwendungen in der Glasbruchversicherung

Wir ersetzen in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zum vereinbarten Betrag, ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren durch erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das

Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern.

Zusätzlich ersetzen wir bis zum vereinbarten Betrag die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen;

b) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen).

Zusätzlich ersetzen wir bis zum vereinbarten Betrag Schäden an Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben von Schaufenstern, Schaukästen oder Vitrinen, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechend der Scheibe eingedrungen sind;

c) für künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff.

(26) Wiederherstellungskosten für Sachen der Landwirtschaft

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.1 die Wiederherstellungskosten an

a) Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen, sowie an deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht;

b) Zäune und Gerüstanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen;

c) Sachen in Feldscheunen, in Bergeräumen und (Groß-) Ballenlager.

(27) Weidetiere

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir Schäden an versicherten Tieren durch

a) Diebstahl,

b) Abschlachten in diebischer Absicht,

c) Tod oder Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung durch Dritte während des Weideganges.

Nottötung ist Schlachtung oder andersartige Tötung, weil der Tod des Tieres auch bei tierärztlicher Behandlung mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist, nicht jedoch Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen.

(28) Waldbestände

Wir ersetzen für Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 4 c im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch

a) Schäden durch Löscharbeiten, Gegenfeuer, Niederreißen oder Ausgraben;

b) Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten durften. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf unsere Weisung hin erfolgt sind;

c) infolge eines Versicherungsfalles notwendige Abräumkosten; dies sind Aufwendungen, die zur Beseitigung des oberirdischen und noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten nach einem Brand wirtschaftlich erforderlich sind. Die Kosten werden nur bis zu dem Betrag ersetzt, der nicht durch Restwertlöse ausgeglichen wird.

Die Kosten für die Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumkosten;

d) die Kosten für die Wiederaufforstung der Brandfläche (Aufforstungsbeihilfe).

1.1.4 Was ist in der Ertragsausfallversicherung (Klein-EA) versichert?

(1) Gegenstand der Ertragsausfallversicherung

a) Die Ertragsausfallversicherung gilt nur für die Gefahrengruppen gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.8, für die sie vereinbart ist.

Wird Ihr Betrieb durch einen Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (gemäß Ziffer 1.2) eingetreten ist und ist die Ertragsausfallversicherung für diejenige Gefahrengruppe vereinbart, unter die der Sachschaden fällt, so ersetzen wir den dadurch entstehenden Ertragsausfall.

b) Nur in Verbindung mit den Gefahrengruppen gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.8 wird ein Ertragsausfall auch dann ersetzt, wenn der Sachschaden dem Grunde nach zwar entschädigungspflichtig ist, aber Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die Ihrem Betrieb dienen und durch diesen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Soweit Sachen in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.8, 1.1.1 Abs. 1 a und 7 b bis e ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen.

(2) Ertragsausfallschaden

a) Ertragsausfall ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.

b) Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall vergrößert wird

aa) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d besteht;

bb) dadurch, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig Kapital zur Verfügung steht.

c) Nicht versichert sind

aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- oder Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;

dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

ff) Gewinne und Kosten, die mit dem versicherten Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, wie aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

d) Abweichend von b aa besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf Ihrem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück durch einen Sachschaden betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungs-

fallens ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

(3) Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den wir eine Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leisten.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsort

a) Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch Ziffer 2.3 Abs. 1.

b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke einschließlich

aa) der sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Schaukästen und Vitrinen;

bb) die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind;

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

c) in der Feuerversicherung ist für Sachen des landwirtschaftlichen Betriebes ist Deutschland der Versicherungsort.

d) Als Versicherungsort gemäß Abs. 1 a gelten auch die innerhalb Deutschlands neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsort und Versicherungsfall begrenzt.

Sie haben jeweils zum Ende des Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Versicherungsorte einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, sind diese Betriebsgrundstücke nicht mehr Versicherungsort. Dies gilt nicht, wenn die Meldung ohne Ihr Verschulden unterblieben ist oder wir anderweitig davon Kenntnis erhalten haben.

Die Regelung von Absatz 1 und 2 gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Ziffer 1.3.2;
- Elementarversicherung gemäß Ziffer 1.3.5;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Ziffer 1.3.8;
- Maschinenversicherung für stationäre Anlagen gemäß Ziffer 1.3.9;

e) Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme selbst bieten, oder in Tresorräumen sind über 500 EUR hinaus versichert

aa) Bargeld, Geldkarten;

bb) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

cc) Briefmarken, Telefonkarten;

dd) Münzen und Medaillen;

ee) Sachen aus Silber, Gold oder Platin sowie echte Perlen und Edelsteine, ausgenommen davon jene Sachen, die dem Raumschmuck dienen;

ff) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

f) Wenn dies vereinbart ist, sind zusätzliche Sicherheitsmerkmale für das Behältnis oder den Tresorraum gemäß 1e erforderlich.

g) Registrierkassen, Rückgeldgeber, Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsler gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Abs. 1 e.

h) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers Schäden an Waren und Bargeld durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 1.3.2. Für Bargeld gelten die Schlussvorschriften gemäß Abs. 1 e.

i) Soweit dies vereinbart ist, ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Abs. 1 e vereinbarten Versicherungssumme auch Bargeld bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze außerhalb von solchen Behältnissen gemäß Abs. 1 e, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen versichert.

j) In der Raubversicherung ist der Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 5 Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

k) In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

l) Für die Weidetiere erstreckt sich die Versicherung auf alle Weideflächen und die dorthin führenden Wege innerhalb Deutschlands.

(2) Außenversicherung

a) Soweit dies vereinbart ist, besteht für Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden, auch innerhalb Europas Versicherungsschutz.

Diese Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für die

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Ziffer 1.3.2;
- Elementarversicherung gemäß Ziffer 1.3.5;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Ziffer 1.3.8;

b) Soweit dies vereinbart ist, besteht innerhalb Europas in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß Ziffer 1.3.2 auch Versicherungsschutz für Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 und Kosten gemäß Ziffer 1.1.3. Voraussetzung ist, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Regelung gemäß Ziffer 1.3.9 bleiben hiervon unberührt.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

1.3.1 Was ist in der Feuerversicherung versichert?

1.3.2 Was ist in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung versichert?

1.3.3 Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?

- 1.3.4 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?**
1.3.5 Was ist in der Elementarversicherung versichert?
1.3.6 Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen versichert?
1.3.7 Was ist in der Glasbruchversicherung versichert?
1.3.8 Was ist in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?
1.3.9 Was ist in der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen versichert?

1.3.1 Was ist in der Feuerversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Implosion,
- e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

f) versicherte Tiere, die durch Stromschlag getötet werden.

(2) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

Wir leisten Entschädigung für Brandschäden, die an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, dadurch entstehen, dass in Ihnen oder durch Sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
 Nicht versichert sind jedoch Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

(3) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

Wir ersetzen auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

(4) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Innerhalb Deutschlands sind auch Explosionsschäden durch das Vorhandensein konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg mitversichert. Der Ausschluss gemäß Ziffer 2.1 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

(5) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

(6) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

(7) Schwelzersetzungschäden an mineralischen Dünger einschließlich Folgeschäden an versicherten Sachen.

(8) Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen (ohne Silage).

(9) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Erdbeben;
- bb) Innere Unruhen.
- b) Nicht versichert sind ferner
- aa) Sengschäden;

bb) Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen;

cc) Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an der Bodendecke (Streu, Moos und dgl.).

1.3.2 Was ist in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes;
- c) Raub auf Transportwegen;
- d) Vandalismus nach einem Einbruch

oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis d abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in a bis d genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit einer Einbruchdiebstahlversicherung gemäß a.

(2) Ereignisort

a) Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (gemäß Abs. 3), eines Raubes (gemäß Abs. 4 oder Abs. 5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (gemäß Abs. 6) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Container gelten nicht als Gebäude.

b) Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

(3) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;

ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Abs. 4 a oder Abs. 4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2 Abs. 1 f versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl gemäß Abs. 3, aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber Ihnen oder einem Ihrer Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Abs. 4 a oder Abs. 4 b anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

(4) Raub

Raub liegt vor, wenn

a) gegen Sie oder einen Ihrer Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um Ihre oder dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

b) Sie oder einer Ihrer Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib

oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

c) Ihnen oder einem Ihrer Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr oder sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre oder seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen Sie die Obhut über die versicherte Sache vorübergehend überlassen haben. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch Sie mit Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

(5) Raub auf Transportwegen

a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Abs. 4:

aa) Ihnen stehen sonstige Personen gleich, die in Ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Im Übrigen gilt Ziffer 1.4.3 Abs. 5.

cc) In den Fällen gemäß Abs. 4 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

b) Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leisten wir, wenn Sie bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirken, Entschädigung bis zu 12.500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

(6) Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Abs. 3 a, e oder f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

(7) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei Ihnen wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

b) vorsätzliche Handlungen von Ihren Arbeitnehmern oder solchen Personen, die gemäß Abs. 4, letzter Absatz, diesen gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;

c) Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;

d) Brand, Explosion, Implosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruches oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß Abs. 5 b gilt dieser Ausschluss nicht;

e) Erdbeben;

f) Innere Unruhen.

(8) Nicht versichert sind ferner:

a) Automaten mit Geldeinwurf samt Inhalt, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;

b) Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie verschlossene Registrierkassen.

1.3.3 Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

(2) Leitungswasser ist Wasser, das aus

a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen,

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder aus Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen,

d) ortsfesten Wasserlöschanlagen,

e) Wasserbetten und Aquarien,

f) innenliegende Regenableitungsrohren,

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf, auf Wasser basierende Flüssigkeiten von ortsfesten Wasserlöschanlagen oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel, stehen Leitungswasser gleich.

(3) Frost- oder Bruchschäden an versicherten Rohren

Sofern Rohre oder Schläuche der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung oder der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, ortsfeste Wasserlöschanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen.

Nicht versichert sind Rohre die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

(4) Frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen

Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser oder ähnliche Installationen, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder andere vergleichbare Teile von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre), Teile von ortsfesten Wasserlöschanlagen, die nicht Rohre sind, als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auf Frostschäden an diesen Anlagen.

(5) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

bb) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

cc) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;

dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (gemäß Abs. 2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ee) Schwamm;

ff) Regenwasser aus Fallrohren;

gg) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;

hh) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;

ii) Erdbeben;

jj) Innere Unruhen

kk) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen

aa) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, solange diese nicht bezugsfertig sind;

bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.4 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

a) Versichert sind Schäden, die entstehen

aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;

bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

cc) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;

dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

(2) Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/ Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem baulich verbundenen Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.

(3) Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

(4) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut;

bb) Lawinen;

cc) Erdbeben;

dd) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen seiner Teile oder seiner Ladung.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen

aa) außerhalb von Gebäuden;

bb) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

cc) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.5 Was ist in der Elementarversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Überschwemmung des Versicherungsortes,

b) witterungsbedingten Rückstau,

c) Erdbeben,

d) Erdsenkung,

e) Erdrutsch,

f) Schneedruck,

g) Lawinen,

h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit Oberflächenwasser durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

b) Witterungsniederschläge;

c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ereignissen gemäß a oder b.

Versichert sind nur Schäden durch unmittelbare, oberirdische Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen.

(3) Witterungsbedingter Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

(4) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

(5) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(6) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins oder Erdmassen.

(7) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

(8) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(9) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

(10) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut;

bb) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Abs. 1 c);

cc) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Abs. 1 b - g);

dd) Trockenheit oder Austrocknung;

ee) Grundwasser, soweit dies nicht gemäß Abs. 2 c) an die Oberfläche gedrungen ist.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen

aa) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

cc) außerhalb von Gebäuden.

1.3.6 Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
- b) Böswillige Beschädigung
- c) Streik oder Aussperrung,
- d) Fahrzeuganprall,
- e) Rauch,
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a und c - f versichert.

(2) Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

(4) Streik

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(5) Aussperrung

Ausperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(6) Fahrzeuganprall

Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen oder dessen Ladung.

(7) Rauch

Als Rauchscha-den gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

(8) Überschalldruckwellen

Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

(9) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Ihre Arbeitnehmer, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;

b) durch andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;

c) an Fahrzeugen;

d) durch Verschleiß;

e) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall

oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden;

f) durch Erdbeben;

g) durch Verfügung von hoher Hand.

(10) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

(11) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen,

a) die sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

b) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

c) außerhalb von Gebäuden.

1.3.7 Was ist in der Glasbruchversicherung versichert?

(1) Versicherte Schäden

Wir leisten Naturalersatz oder Entschädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Zerschlagen liegt nicht vor, wenn

a) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;

b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.

(2) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages beschädigt waren, soweit nichts anderes vereinbart ist, sowie

aa) Hohlgläser und Beleuchtungskörper;

bb) Scheiben aus Glaskeramik;

cc) Scheiben von Photovoltaikanlagen.

(3) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

a) an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;

b) Schäden an Werbeanlagen, Firmenschilder und Transparenten.

c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung:

d) Erdbeben;

e) Innere Unruhen;

f) Sturmflut.

1.3.8 Was ist in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.7 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden). Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und wir dazu berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von Gebäuden nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

(2) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

b) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Ziffer 1.3.8 verursacht ist;

d) normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

e) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

f) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;

h) das Be- und Entladerisiko. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Transporte innerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 1.2 Abs. 1;

i) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;

j) Verfügung von hoher Hand;

k) Sturmflut;

l) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

m) Glas- oder Metallschmelzmassen;

n) Trockenheit oder Austrocknung;

o) Be- oder Verarbeitung;

p) Grundwasser.

(3) Wiedereinschluss

Zu Abs. 2 a bis Abs. 2 h gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Maschinen, maschinelle Einrichtungen, chemische / physikalische Anlagen und Geräte, sonstige technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind;

b) Fahrzeuge;

c) lebende Tiere;

d) lebende Pflanzen im Freien;

e) Mikroorganismen;

f) Deponien;

(5) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen,

a) die sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

b) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

c) außerhalb von Gebäuden.

1.3.9 Was ist in der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 6 h, die durch andere als in Ziffer 1.3.1 bis 1.3.7 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) oder durch Diebstahl abhanden kommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten außer in den Fällen gemäß Ziffer 1.3.2 Abs.1 d.

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dazu führt, dass wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sache nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck oder Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- h) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- i) Wasser, Feuchtigkeit (nicht Grundwasser);
- j) Frost oder Eisgang.

(2) nicht besetzt

(3) Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

(4) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

b) durch

aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;

die Ausschlüsse gemäß aa - dd gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Abs. 1 a bis Abs. 1 d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik

zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

d) durch Sturmflut;

e) durch Grundwasser;

f) durch Innere Unruhen;

g) durch Erdbeben;

h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung;

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet;

i) durch Abhandenkommen; Abs. 1, Satz 1 bleibt unberührt;

j) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

(5) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel und Werkzeuge aller Art, es sei denn, diese Gegenstände werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (gemäß Abs. 1) an anderen Teilen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;

b) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Hierunter fallen jedoch keine Teileversicherter Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 6 a und b, wenn diese auf eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahre ausgelegt sind;

c) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;

d) elektrische Anlagen oder Datenträger, soweit sie nicht konstruktiver Bestandteil einer versicherten Sache sind;

e) Biogasanlagen;

f) Windkraftanlagen;

g) Photovoltaikanlagen.

1.4 Entschädigung, Versicherungssumme, Versicherungswert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte, was gilt für die Versicherungssumme?
- 1.4.2 Wie wird die Entschädigung berechnet und was passiert bei einer Unterversicherung?
- 1.4.3 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung für Sie aus?
- 1.4.4 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?
- 1.4.5 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?
- 1.4.6 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

1.4.1 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte, was gilt für die Versicherungssumme?

(1) Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;

Bestandteil des Neuwertes sind – soweit in der Versicherungssumme berücksichtigt und nicht bereits in den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (gemäß Ziffer 1.1.3) enthalten - auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (gemäß Ziffer 1.1.3).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (gemäß Ziffer 1.1.3);

b) der Zeitwert;

aa) soweit Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

bb) für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) der gemeine Wert;

soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder in Ihrem Betrieb nicht mehr zu verwenden ist; der gemeiner Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

(2) Versicherungswert von

a) eigenen Ernteerzeugnissen ist der Erzeugerabgabepreis des nächsten Markortes.

Der Preis für Saatgut ist nur für solche Ernteerzeugnisse maßgebend, die ausdrücklich als Saatgut durch eine zuständige Stelle

anerkannt sind.

Bei noch nicht geernteten Ernteerzeugnissen werden vom Erzeugerabgabepreis die ersparten Ernteberegnungskosten abgezogen;

b) Tieren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um solche gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

(3) Der Versicherungswert

a) von sonstigen Erzeugnissen;

b) von Waren mit denen Sie handeln;

c) von Rohstoffen, Betriebs- und Hilfsstoffen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

(4) Der Versicherungswert gemäß 3 und 4 ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

(5) Versicherungswert von Wertpapieren ist

a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen in Deutschland;

b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

(6) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen

Der Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen gemäß Abs. 1 bis 5 nicht genannten beweglichen Sachen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Abs. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 1 c.

(7) Maschinenversicherung für stationäre Anlagen

Der Versicherungswert in der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen (gemäß Ziffer 1.3.9) ist die Summe der Versicherungswerte für die Einrichtungen des versicherten Betriebes, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind.

(8) Waldbestände

a) Versicherungswert für Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 4 c und d ist deren wirtschaftlicher Wert, wie er sich bei regelrechter forstlicher Nutzung errechnet.

Als wirtschaftlicher Wert gilt der Bestandskostenwert solange, wie letzterer den Holzwert noch übersteigt. Zur regelrechten forstlichen Nutzung gehört nicht eine beabsichtigte Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig.

b) Versicherungswert bei Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 4 c und d ist deren nachgewiesener Verkaufswert einschließlich Bearbeitungskosten und Löhne, abzüglich durch Nichtlieferung ersparter Kosten.

Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche nicht gebildet haben, die Holzpreise im Bereich des zuständigen Forstamtes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.

(9) Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe Ziffer 1.1.4) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Ziffer 1.3.1 Abs. 1 bis 3.

(10) Umsatzsteuer

Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

(11) Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen uns und Ihnen im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Abs. 1 bis 4 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, sollen Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 1.4.2 Abs. 7)

1.4.2 Wie wird die Entschädigung berechnet und was passiert bei einer Unterversicherung?

(1) Entschädigung

Wir ersetzen Ihnen in der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.9 unter Anrechnung eventueller Restwerte

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen, den Versicherungswert (gemäß Ziffer 1.4.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit sich durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht hat.

(2) Glasbruchversicherung

In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 leisten wir

a) Naturalersatz, sofern im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhandenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz). Dies gilt für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.1.3 nur, soweit dies vereinbart ist.

Bei Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaiken gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.

- aa) Den Reparaturauftrag erteilen wir, und wir übernehmen die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.
- bb) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofern es sich nicht um Mehrscheiben-Isolierglas, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen handelt, können Sie den Reparaturauftrag in unserem Namen erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaseri) und auf unsere Rechnung.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstandes (gemäß Abs. 2 a) im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

b) Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:

- aa) Machen Sie glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechnete Gründe entgegenstehen, so leisten wir Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betrages, den wir im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden hätten.
- bb) Erteilen Sie abweichend von Abs. 2 a aa den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag der bei Auftragsvergabe durch uns angefallen wäre.
- cc) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anzupassenden Ersatzgegenstände in Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Abs. 2 c aa.
- dd) Sind übergroße Glasscheiben (z. B. Schaufenster) in Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leisteten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Abs. 2 c bb.

c) Höhe der Geldentschädigung

- aa) In den Fällen von Abs. 2 b cc entschädigen wir denjenigen Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entspricht. Nicht entschädigt werden Kosten für die Farbangleichung oder für Angleichungen aus sonstigen Gründen an nicht zerbrochenen Sachen. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand; darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.
- bb) In den Fällen von Abs. 2 b dd entschädigen wir den Betrag gemäß Abs. 3 c aa sowie die notwendigen Kosten für eine angemessene Konstruktionsänderung.
- cc) In den Fällen von Abs. 2 c aa und bb entschädigen wir auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung oder für erschwerte Umstände bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung.

(3) Maschinenversicherung für stationäre Anlagen

In der Maschinenversicherung für stationäre Anlagen werden Gegenstände gemäß Ziffer 1.3.9 Abs. 5 a sowie Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Batterien nur zum Zeitwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 c entschädigt.

Bei Schäden an Röhren leisten wir Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich	
	von	um
a) Röntgenröhren, Ventilröhren, Laserröhren	6 Monate	5,5 Prozent
b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen, Bildaufnahmeröhren	12 Monate	3,0 Prozent
c) Bildwiedergaberöhren, Hochfrequenzleistungsrohre	18 Monate	2,5 Prozent
d) Speicherröhren, Fotomultiplirröhren	24 Monate	2,0 Prozent

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

(4) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Abweichend von der Zeitwertregelung gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 5 erfolgt die Entschädigung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einem Alter von 36 Monaten zum Neuwert, sofern diese unmittelbar vor einem Schaden im Rahmen von Ziffer 1.3.1 noch zu verwenden waren und sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befunden haben.

(5) Weidetiere

a) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

b) Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung des vorliegenden Vertrages angerechnet. Sie haben Tiere, für die Sie Entschädigung beanspruchen, bestmöglich zu verwerten und uns den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzen wir den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit Sie nicht nachweisen, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

Auf Verlangen haben Sie uns das zu verwertende Tier herauszugeben, dass wir dann in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung verwerten.

c) Tritt der Versicherungsfall nach Ziffer 1.1.3 Abs. 27 an einem Muttertier ein, beträgt die Entschädigung für die Leibesfrucht 10 v. H. des Versicherungswertes des Muttertieres.

(6) Ertragsausfall

Für Ertragsausfallschäden leisteten wir eine Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

In der Ertragsausfallversicherung (gemäß Ziffer 1.1.4) ersetzen wir den Betriebsgewinn und die Kosten, die Sie infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnten. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit einstellen und aus Umständen ergeben, die infolge der Betriebsunterbrechung eintreten, sind auf die Entschädigungsleistung angemessen anzurechnen.

(7) Behördliche Auflagen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.

(8) Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. In diesem Fall sind wir nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden

a) bei summarischer Versicherung für Betriebseinrichtung, Tiere, Ernterzeugnisse sowie Vorräte der Landwirtschaft 10 Prozent der Versicherungssumme oder

b) bei Versicherung nach einzelnen Positionen 10 Prozent des Gesamtbetrages aus der Addition der Versicherungssummen nicht übersteigt. Bei Ermittlung dieses Gesamtbetrages gemäß b werden jene Versicherungssummen nicht berücksichtigt, die sich auf Posi-

tionen beziehen, für die Stichtagsversicherung oder Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist und ferner nicht Versicherungssummen für die Außenversicherung.

Dieser Unterversicherungsverzicht gemäß Absatz 2 gilt nicht für Vorräte (Waren), für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung.

Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge (gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 1 b) begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Ziffer 1.4.3 Abs. 1 b anzuwenden.

(9) Versicherung auf Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (gemäß Abs. 7) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

a) für Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 3 bis 15, 18 und 19;

b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

(10) Neuwertanteil

Ist der Neuwert (gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 a) der Versicherungswert, so erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um

a) Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung unsererseits genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

b) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

(11) Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 b festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

(12) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke

Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 4) erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Abs. 8 a oder 8 b erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

(13) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten und zusätzlicher Einschlüsse gemäß Ziffer 1.1.3.

(14) Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall im Sinne der Ziffer 1.3.3 bis 1.3.6 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

1.4.3 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung für Sie aus?

(1) Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme. Ein versicherter Ertragsausfallschaden gemäß Ziffer 1.1.4 gilt insoweit als eigener Versicherungsfall;

b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Jede Entschädigungsgrenze wird für einen Sachschaden (gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.9) und den etwa mitversicherten Ertragsausfallschaden (gemäß Ziffer 1.1.4) insgesamt nur einmal geleistet.

c) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.9 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist bei Abs. 1 a - c der niedrigere Betrag.

(2) Jahreshöchstentschädigung

Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

(3) Schaufensterinhalt

Für Schäden, die insbesondere am Schaufensterinhalt durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 1.3.2, durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Ziffer 1.3.6 verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

(4) Schaukästen und Vitrinen

Wir leisten Ersatz für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 1.3.2, durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Ziffer 1.3.6,;

a) an Sachen in Schaukästen und Vitrinen die innerhalb des Versicherungsortes liegen und in dessen unmittelbarer Umgebung;

b) an Sachen in angemieteten Schaufenstern außerhalb des Versicherungsortes;

verursacht werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

(5) Raub auf Transportwegen

Für Schäden durch Raub auf Transportwegen (gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 5) leisten wir, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Entschädigung

a) über 30.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

b) über 60.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

c) über 130.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

d) über 260.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit uns vorher für den Einzelfall

oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

e) Soweit in Abs. 5 Transport durch mehrere Personen voraussetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

f) Soweit in Abs. 6 Transport mit Kraftwagen voraussetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.3.2 Abs. 5 a aa vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

(6) Unbenannte Gefahren

Für Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Ziffer 1.3.8 an Antiquitäten, Kunstgegenständen und Orientteppichen ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf 100.000 EUR begrenzt.

(7) Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten je Versicherungsfall noch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung anzuwenden.

1.4.4 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?

(1) Fälligkeit der Entschädigung

a) Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

b) Haben wir die Erhebungen gemäß Ziffer 1 nicht innerhalb drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich diese Frist.

c) Bei Naturalersatz gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2 a haben wir den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

(2) Verzinsung

Die von uns zu zahlende Entschädigung verzinsen wir nach Ablauf von drei Wochen seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(3) Hemmung

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge Ihres Verschuldens nicht festgestellt oder in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 der Reparaturauftrag nicht erteilt werden kann.

(4) Entschädigung

Bei Schäden an der technischen oder kaufmännischen Betriebs-einrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 9 nachgewiesen haben.

Absatz 1 gilt entsprechend für die in Ziffer 1.4.2 Abs. 3 und 11 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 3 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

(5) Aufschiebung der Entschädigung

Wir können die Zahlung, sowie in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 die Beauftragung des Naturalersatzes, aufschieben

a) solange Zweifel daran bestehen, dass Sie empfangsberechtigt sind;

b) wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

(6) Realkredit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

1.4.5 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

(1) Feststellung der Schadenhöhe

Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

(2) Weitere Feststellung

Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

(3) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen Sie sich nicht, so wird der auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;

c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

(4) Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen, sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt

des Versicherungsfalles; in den Fällen von Ziffer 1.4.2 Abs. 3 und 10 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von Ziffer 1.4.2 Abs. 3 und 11 auch der gemeine Wert anzugeben;

b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 1 b);

c) alle sonstigen gemäß Ziffer 1.4.2 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 1.1.3 versichert sind;

e) in der Ertragsausfallversicherung die Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen sich ergibt, wie sich der Betrieb durch die Unterbrechung entwickelt hat und ohne Unterbrechung in derselben Zeit entwickelt hätte sowie die Darstellung und Abgrenzung eventueller wirtschaftlicher Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß den Ziffern 1.4.2, 1.4.3 die Entschädigung.

(5) Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellung voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

(6) Kostentragung

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(7) Gültigkeit der Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 nicht berührt.

1.4.6 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 4

(1) Subsidiarität der Sachdeckung

Soweit Sie oder der Versicherte aus einer anderweitig bestehenden technischen Versicherung (Maschinenversicherung, Montage-/Bauleistungsversicherung, Elektronikversicherung), Transportversicherung oder sonstigen Spezialversicherung eine Entschädigung für denselben, nach diesem Vertrag versicherten Schaden erlangt, so kann ein Anspruch aus vorliegendem Vertrag nicht geltend gemacht werden (Subsidiarität der Sachdeckung). Sie oder der Versicherte ist verpflichtet, eine anderweitige bestehende Versicherung in Anspruch zu nehmen.

(2) Mehrfachversicherung

a) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt ebenfalls vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukom-

men hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Dieser Beitrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

c) Betrügerische Mehrfachversicherung

Wenn Sie sich in der Absicht mehrfach versichert haben, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

d) Beseitigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können stattdessen aber auch die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den Teilbetrag verlangen, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. In diesem Fall ist Ihr Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Generelle Ausschlüsse

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 und 1.1.4 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

(1) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

(2) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

(3) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2.2 Welche Wartezeit gilt bei der Elementarversicherung?

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil C Ziffer 1 beginnt der Versicherungsschutz für Elementarschäden gemäß Ziffer 1.3.5 frühestens 14 Tage nach Antragsdatum (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn Elementarschäden bereits über einen Vorvertrag bei unserer Gesellschaft oder einem anderen Versicherungsunternehmen gedeckt waren und sich die Deckung unmittelbar anschließt.

2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

(1) Rechtsfolge bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt ist.

(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

2.4 Was gilt, wenn Sie versuchen, uns arglistig zu täuschen?

(1) Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

2.5 Was gilt bei Verzicht auf Ersatzansprüche?

In Abweichung zu Teil B Ziffer 6 Abs. 2 gilt:

(1) Die Entschädigungspflicht bleibt für die Gefahren gemäß Ziffer 1.3.1, 1.3.3 und 1.3.7 unberührt, soweit Sie gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet haben.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder von deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden.

(3) Gegenüber Ihren Arbeitnehmern verzichten wir auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Den Arbeitnehmern sind Leiharbeiter gleichgestellt.

2.6 Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?

(1) Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies in Textform anzuzeigen.

(2) Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

(3) Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt haben, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so

haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

b) Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt haben, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.
Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen durch uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.
Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

(4) Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Abs. 2 oder Abs. 3 bei Ihnen verbleiben.

(5) Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

(6) Übertragung der Rechte

Wenn Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, so haben Sie den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

(7) Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

2.7 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder Deutschland entgegenstehen.

3. Ihre Besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie:

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

b) eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Im Interesse der Schadenverhütung haben Sie die Vorschriften und Hinweise des Herstellers

zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträgern zu beachten.

c) in der Einbruchdiebstahlversicherung,

solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

d) in der Leitungswasserversicherung

aa) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

e) in der Leitungswasser- und Elementarversicherung in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Inhalt dieses Abschnitts:

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

(1) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Innere Unruhen, Streik oder Ausspernung, böswillige Beschädigung auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; uns gegenüber gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;

(2) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

(3) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßen Ermessen zu handeln;

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

(1) uns auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienli-

che Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

(2) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu unserer Besichtigung aufzubewahren.

(3) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

(4) uns auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, können wir auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;

(5) uns die Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, soweit Sie die genannten Merkmale anderweitig nachweisen können.

(6) Weidetiere

a) Sie haben bei den Weidetieren auf Ihre Kosten

aa) vor der Nottötung oder Veräußerung eines Tieres unsere Zustimmung einzuholen;

bb) den Nachweis über den Tierbestand im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu führen;

cc) den Verkaufserlös nachzuweisen (Ziffer 1.4.2 Abs. 5 b).

b) Jeden Versicherungsfall haben Sie unverzüglich auch der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Sie haben uns eine behördliche Bescheinigung über diese Anzeige zu übersenden und nach Möglichkeit für die Wiederbeschaffung des Tieres zu sorgen.

Gelangt das Tier wieder in Ihren Gewahrsam oder erlangen Sie Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person des Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so haben Sie uns dieses unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hierzu gelten die Regelungen des Teil B Abschnitt 3.

4. Gefahrerhöhung

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und was gilt bei Gefahrerhöhung?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 5 gilt:

(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Haben wir das versicherte Risiko besichtigt oder liegt in der Einbruchdiebstahlversicherung eine Sicherungsbeschreibung mit Lageplan vor, so erkennen wir in Ergänzung zu Teil B Ziffer 1 Absatz 1 b) an, dass uns durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

(2) Gefahrerhöhung

a) Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 24 bis 27 VVG.

Wir haben von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit wir in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden sind.

b) Für die Einbruchdiebstahlversicherung liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn

aa) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;

bb) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

cc) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

dd) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;

ee) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gilt Ziffer 1.3.2 Abs. 3 e.

c) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen Ihrerseits oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit uns vereinbart sind.

5. Anpassung des Beitrags, Kündigung und allg. Vertragsregelungen

5.1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Die Bestimmungen aus Teil C Ziffer 1 gelten für einmalig zu zahlende Beiträge entsprechend.

(2) Kündigung der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.6

In Ergänzung zu Teil C Ziffer 5 gilt:

Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Ziffer 1.3.6 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages von Ihnen oder uns ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird eine Woche nach Zugang wirksam.

(3) Kündigung bei Insolvenz

In Ergänzung zu Teil C Ziffer 5 gilt:

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung für das versicherte Grundstück angeordnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

5.2 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung (bei Einmalbeitrag) beachten?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 2.1 und 2.2

Einmalbeitrag

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Die Bestimmungen aus Teil B Ziffer 2.1 und Teil B Ziffer 2.2 gelten für einmalig zu zahlende Beiträge entsprechend.

5.3 Was bedeutet Summenanpassung?

(1) Summenänderung nach Index

Die Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und Ertragsausfall mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vmhundertsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Dies gilt nicht für Positionen, für die Versicherung auf Erstes Risiko oder Zeitwert vereinbart ist und ferner nicht für Versicherungssummen für die Außenversicherung.

Der Vmhundertsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index für die vereinbarte Gruppe.

(2) Information über Änderungen

Die gemäß Abs. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 1.000 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden Ihnen jeweils bekannt gegeben.

(3) Tarifprämien

Die aus den Versicherungssummen gemäß Abs. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

(4) Vorsorge

Die Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

(5) Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben unberührt.

(6) Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

(7) Aufhebungsrecht

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nichtmehr anzuwenden sind.

(8) Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (gemäß § 74 Absatz 1 VVG) bleibt ebenfalls unberührt.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann sich Ihr Beitragssatz ändern?

(1) Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der Beitragssatz errechnet sich aus Grundbeitragssatz und Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse.

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, und hat ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesenkt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

(2) Erhöht sich der Beitrag aufgrund Abs. 1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und –bedingungen verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf Ihr gesetzliches Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

5.5 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Versicherungssummen und unter welcher Voraussetzung kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 besteht der Versicherungsschutz für unverändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen fort.

(2) Kündigung

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen zugehen. In der Glasbruchversicherung gemäß 1.3.7 muss die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgten Naturalersatz zugehen.

Einer Entschädigungszahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

5.6 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen (nicht Kündigung), die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

5.7 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Hat sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert, so haben Sie uns das unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihres Betriebes angegeben haben, gilt Abs. 2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

5.8 Was müssen Sie nach dem Gesetz bei Veräußerung der versicherten Sache oder Interessenswegfall beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie eine versicherte Sache veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

Eine Kündigung nach diesen Vorschriften bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(3) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte

zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(4) Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Nutzungsrecht daran, dann finden Ziffer 1 - 3 entsprechende Anwendung.

(5) Versichertes Interesse

Fällt das versicherte Interesse für Sie weg, ausgenommen in den Fällen von Abs. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

6. Regressverzicht in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den unsere Gesellschaft aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat.

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 Euro beträgt und ist nach oben auf eine Regressforderung bis zu 600.000 Euro begrenzt.

Feuerversicherung im Sinne von Abs. 1 ist auch eine

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs-, sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung, soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen z. B. die Versicherungszweige

Extended Coverage (EC)-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Transport- oder Technische Versicherung.